

## Kulturgesetz

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015</b>	<b>Änderungsanträge der vorbereitenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015</b>
	<b>Kulturgesetz</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 30, 31 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung, die Denkmalpflege und Archäologie, den Kulturgüterschutz und die Kulturinstitutionen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt <del>die Kulturförderung, die Denkmalpflege und Archäologie, den Kulturgüterschutz und die Kulturinstitutionen,</del> <u>soweit andere Erlasse keine andern Vorschriften enthalten:</u></p> <p>a. die Zusammenarbeit mit Trägern des kulturellen Lebens;</p> <p>b. die Kulturförderung;</p> <p>c. die Denkmalpflege und Archäologie;</p> <p>d. den Kulturgüterschutz;</p> <p>e. Kulturinstitutionen und deren Unterstützung.</p>
<p><b>Art. 2</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck:</p> <p>a. günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;</p> <p>b. das Kulturschaffen zu fördern;</p>	<p>a. <del>günstige</del> Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;</p>

<sup>1)</sup> GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p>c. die Kulturvermittlung zu fördern;</p> <p>d. die kulturelle Vielfalt zu stärken;</p> <p>e. den kulturellen Austausch zu fördern;</p> <p>f. Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschliessen, zu dokumentieren und zu pflegen;</p> <p>g. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern;</p> <p>h. die Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich Medien und Musik zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Dazu arbeitet der Kanton mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im Kanton, in der Zentralschweiz, in der Schweiz und im Ausland zusammen.</p>	<p>g. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern;<sub>2</sub></p> <p>h. <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 2a<sup>2</sup></b> Zusammenarbeit mit Trägern des kulturellen Lebens</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton arbeitet zur Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens zusammen.</p>
<p><b>Art. 3</b> Organisation, Zuständigkeiten a. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Kulturbereich aus. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: er</p> <p>a. erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b. erlässt das Kulturleitbild;</p> <p>c. wählt die kantonale Kulturkommission sowie die kantonale Denkmalpflegekommission;</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Kulturbereich aus. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: er</del></p> <p>a. <u>erlässt</u> <del>die notwendigen Ausführungsbestimmungen</del> <u>Aufsicht über den Kulturbereich aus;</u></p>

<sup>2</sup> Die Anpassung der Artikelnummern (Art. 2a bis Art. 8 zu Art. 3 bis Art. 9) erfolgt nach der ersten Lesung. Die Verweise auf die Artikel 2a bis 8 in Art. 7 (bzw. 8) Abs. 1 Bst. b, Art. 23 Abs. 6 Bst. a, Art. 24 Abs. 1 Bst. a

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p>d. verleiht auf Antrag der kantonalen Kulturkommission den Obwaldner Kulturpreis;</p> <p>e. entscheidet auf Antrag der kantonalen Kulturkommission über Wettbewerbsprojekte im Bereich Kunst am Bau;</p> <p>f. entscheidet über Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50 000.–;</p> <p>g. beantragt dem Kantonsrat die Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung anderer Kantone, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;</p> <p>h. beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;</p> <p>i. beschliesst jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale oder kantonale Projekte bis Fr. 50 000.– ;</p> <p>k. beschliesst einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–.</p> <p><sup>2</sup> Im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie werden die Aufgaben des Regierungsrats in der Denkmalschutzverordnung geregelt.</p>	<p>f. entscheidet <u>innerhalb des Budgetkredits</u> über Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50 000.–;</p> <p>i. beschliesst <u>innerhalb des Budgetkredits</u> jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale oder kantonale Projekte bis Fr. 50 000.– ;</p> <p>k. beschliesst <u>innerhalb des Budgetkredits</u> einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–.</p> <p><del><sup>2</sup> Im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie werden die Aufgaben des Regierungsrats in der Denkmalschutzverordnung geregelt.</del> <u>Er erlässt die Aufgaben des Regierungsrats in der Denkmalschutzverordnung geregelt zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</u></p> <p>a. die Einzelheiten im Bereich der Kulturförderung (Art. 12);</p> <p>b. die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten im Bereich des Kulturgüterschutzes (Art. 18);</p> <p>c. die Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten der Kantonsbibliothek (Art. 19 Abs. 2);</p> <p>d. die Aufgaben des Historischen Museums (Art. 21 Abs. 4);</p> <p>e. die Bezeichnung der weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen (Art. 22 Abs. 2).</p>
<p><b>Art. 4</b> b. Bildungs- und Kulturdepartement</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p><sup>1</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet im Sinne dieses Gesetzes den Kulturbereich des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. erlässt die notwendigen Vollzugsrichtlinien;</li> <li>b. erarbeitet zuhanden des Regierungsrats das Kulturleitbild;</li> <li>c. verabschiedet eine Kulturstrategie;</li> <li>d. beschliesst im Rahmen des bewilligten Budgets einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 50 000.– ;</li> <li>e. arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit andern Kantonen und Gremien zusammen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie werden die Aufgaben des Bildungs- und Kulturdepartements in der Denkmalschutzverordnung geregelt.</p>	<p><del><sup>1</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet im Sinne dieses Gesetzes den Kulturbereich des Kantons.;</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. leitet den Kulturbereich des Kantons;</li> <li>b. erarbeitet zuhanden des Regierungsrats das Kulturleitbild;</li> <li>c. verabschiedet eine Kulturstrategie;</li> <li>d. beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 50 000.– ;</li> <li>e. arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit andern Kantonen und Gremien zusammen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 5</b> c. Kantonale Kommissionen 1. Kantonale Kulturkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Kulturkommission, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese kommen aus verschiedenen Einwohnergemeinden und decken mit ihrem Fachwissen verschiedene Kultursparten ab. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Die kantonale Kulturkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. berät den Regierungsrat und das Bildung- und Kulturdepartement in allgemeinen kulturellen Fragen;</li> <li>b. begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Kulturförderung des Kantons;</li> <li>c. stellt dem Regierungsrat Antrag hinsichtlich der Verleihung des Obwaldner Kulturpreises und Wettbewerbsprojekten im Bereich Kunst am Bau;</li> <li>d. nimmt weitere Aufgaben im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung wahr.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite entscheidet sie insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Ankauf von Kunst und Kulturgut;</li> <li>b. die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds an Gesuche für Kulturprojekte gemäss den geltenden Bestimmungen;</li> <li>c. die Initiierung und Umsetzung von Kulturprojekten;</li> <li>d. Aufträge für kulturwissenschaftliche Arbeiten, welche für die Erforschung der Geschichte des Kantons oder die Erhaltung des überlieferten Kulturgutes notwendig oder wertvoll sind.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Die kantonale Kulturkommission <del>nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie;</del></p>
<p><b>Art. 6</b> 2. Kantonale Denkmalpflegekommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Denkmalpflegekommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Denkmalpflegekommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. berät den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes;</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Denkmalpflegekommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. <u>Diese decken verschiedene Fachgebiete ab.</u> Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Denkmalpflegekommission <del>nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie;</del></p>

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorbereitenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p>b. beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen;</p> <p>c. stellt Antrag bei der Erarbeitung von Inventaren und bei der Erarbeitung der kantonalen Schutzpläne gemäss der Denkmalschutzverordnung<sup>3)</sup>;</p> <p>d. hat das Recht, sich im Rahmen der Erarbeitung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden vernehmen zu lassen.</p>	
<p><b>Art. 7</b> d. Amt für Kultur und Sport</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Kultur und Sport vollzieht die eidgenössische und kantonale Kulturgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Instanz zugewiesen ist.</p> <p><sup>2</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: es</p> <p>a. führt das Sekretariat der kantonalen Kulturkommission und der kantonalen Denkmalpflegekommission;</p> <p>b. bearbeitet die eingehenden Gesuche und stellt der kantonalen Kulturkommission Antrag zu jenen Gesuchen, die ihr insbesondere nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes zugewiesen werden;</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Kultur und Sport vollzieht die eidgenössische und kantonale Kulturgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Instanz zugewiesen ist, <u>und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: es</u></p> <p>a. führt das Sekretariat der kantonalen Kulturkommission und der kantonalen Denkmalpflegekommission;</p> <p>b. bearbeitet die eingehenden Gesuche und stellt der kantonalen Kulturkommission Antrag zu jenen Gesuchen, die ihr insbesondere nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes zugewiesen werden;</p> <p>c. entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge an interkantonale und kantonale Projekte bis Fr. 10 000.–;</p> <p>d. verwaltet die kantonale Kunstsammlung.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

<sup>3)</sup> GDB 451.21

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<p>c. entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge an interkantonale und kantonale Projekte bis Fr. 10 000.–;</p> <p>d. verwaltet die kantonale Kunstsammlung.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Aufgabenteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Kulturförderung obliegt dem Kanton und der Einwohnergemeinde.</p>	<p><b>Art. 9</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 11</b> Aufgaben der Einwohnergemeinde</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde fördert im Rahmen dieses Gesetzes künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen mit kommunaler oder regionaler Bedeutung von kulturellen Institutionen und Einzelner. Auf öffentliche Mittel besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie achtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen oder anregen, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben im kommunalen Interesse liegt.</p>	<p><sup>4</sup> Sie kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen oder anregen, <del>wenn</del> <u>sofern</u> die Erfüllung dieser Aufgaben im kommunalen Interesse liegt.</p>
<p><b>Art. 13</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Denkmalpflege und Archäologie haben zum Zweck, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.</p>	<p><b>Art. 13</b> <del>Zweck</del><u>Aufgaben der Denkmalpflege und Archäologie</u></p> <p><sup>1</sup> Die Denkmalpflege und Archäologie haben <del>zum Zweck, die Aufgabe,</del> wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.</p>
<p><b>Art. 16</b> Zweck des Kulturgüterschutzes</p> <p><sup>1</sup> Der Kulturgüterschutz bezweckt den Schutz und die Sicherung von Kulturgütern im Kanton einerseits vor und bei grossen Schadensereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie andererseits bei bewaffneten Konflikten.</p>	<p><b>Art. 16</b> <del>Zweck</del><u>Aufgabe</u> des Kulturgüterschutzes</p> <p><sup>1</sup> Der Kulturgüterschutz <del>bezweckt</del> <u>hat die Aufgabe,</u> den Schutz und die Sicherung von Kulturgütern im Kanton einerseits vor und bei grossen Schadensereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie andererseits bei bewaffneten Konflikten <u>sicherzustellen.</u></p>

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. September 2015 und 10. Dezember 2015
<b>2.4. Kulturinstitutionen</b>	<b>2.4. Kulturinstitutionen <u>und deren Unterstützung</u></b>
<p><b>Art. 21</b> Historisches Museum</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für den Erhalt eines Historischen Museums.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat überträgt die Führung eines Historischen Museums im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an Dritte.</p> <p><sup>3</sup> Er kann ein Historisches Museum selber führen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Aufgaben des Historischen Museums in Ausführungsbestimmungen .</p>	<p><sup>4</sup> Er regelt die Aufgaben des Historischen Museums in Ausführungsbestimmungen-<u> sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt ist.</u></p>
<p><b>Art. 22</b> Weitere Kulturinstitutionen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge an die Betriebs- und die Investitionskosten von weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen im Kanton leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 22</b> <u>Weitere Unterstützung weiterer</u> Kulturinstitutionen</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat <del>regelt</del> <u>bezeichnet</u> die weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen in Ausführungsbestimmungen.</p>